

Duggingen



EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 05.12.2018, 19.30 Uhr

Schulhaus Ameise, Aula

Traktanden

- | | |
|----|---|
| 01 | Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10.06.2018 |
| 02 | Beratung und Genehmigung des Reglements Nr. 5.11.00 über die familienergänzende Betreuung |
| 03 | Beratung und Genehmigung des Reglements Nr. 5.03.00 über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen |
| 04 | Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023 |
| 05 | Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2019, Festsetzung der Steuersätze 2019 |
| 06 | Verschiedenes |

Apéro

Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen und begrüsst Sie anschliessend herzlich zum gemeinsamen Apéro vor Ort.

Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen werden, ihre Kinder **bis am 05.12.2018, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: gemeinde@duggingen.ch

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu Traktandum 02 - 05 können ab dem 19.11.2018 bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 19.11.2018 im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Ab. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 2 + 3.

* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 19.11.2018 einsehen, per E-Mail gemeinde@duggingen.ch als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13.06.2018 zu genehmigen.

Traktandum 02 Beratung und Genehmigung des Reglements Nr. 5.11.00 über die familienergänzende Betreuung

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852) am 01.01.2017 haben die Gemeinden spezifische Aufgaben bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung erhalten. Wie eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nachkommen will, ist ihr unter gewissen gesetzlichen Rahmenbedingungen selbst überlassen. Grundsätzlich ist, sofern nicht bereits vorhanden, ein Reglement zu erarbeiten und durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Gemeinden und Kanton hat im Laufe des Jahres 2017 Musterreglementsunterlagen erarbeitet und diese den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung hat im Auftrag des Gemeinderats im Laufe des Jahres 2018 aufgrund der Mustervorlagen und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten einen Reglementsentwurf vorbereitet.

Grundsätzliche Vorgehens- und Regelungsvarianten

Im Wesentlichen geht es darum, dass in den Gemeinden eine bedarfsgerechte Regelung für die Unterstützung der familienergänzenden Betreuung getroffen wird. Konkret heisst dies, dass finanzielle Mittel eingesetzt werden, um entweder ein Tagesheim oder eine Betreuungsorganisation direkt zu finanzieren respektive subventionieren (Objektfinanzierung) oder um Eltern, welche ihre Kinder aus hauptsächlich beruflichen Gründen professionell fremdbetreuen lassen, finanziell zu unterstützen (Subjektfinanzierung).

Als erster Schritt ist in einer Gemeinde der Bedarf zu erheben, ähnlich wie dies beim Mittagstisch geschehen ist. Aufgrund der Ergebnisse ist bei nachgewiesenem Bedarf ein Reglement zu erarbeiten. Dieses kann entweder die Objektfinanzierung, die Subjektfinanzierung oder eine Mischform zum Inhalt haben.

Situation in Duggingen

Die Vereinbarung mit dem Tageselternverein Aesch (TEV) erfüllt als Vertrag mit reglements wesentlichem Inhalt eigentlich die Anforderungen des Gesetzes. Mit dieser Vereinbarung ist eine Objektfinanzierung sichergestellt, welche allen Einwohnern der Gemeinde Duggingen grundsätzlich zu Gute kommt.

In der Realität verfügt der TEV allerdings nicht über genügend Betreuungsplätze, als dass alle interessierten Erziehungsberechtigten ihre Kinder tagsüber abgeben könnten. Aus rechtlichen Gründen war der Gemeinderat in der Vergangenheit deshalb auch schon gezwungen, in einem für die Verwaltung und die Betroffenen aufwändigen Verfahren Beiträge an Kindertagesstätten zu genehmigen. Ein konkretes Beispiel war eine Vollbetreuung während 5 Tagen pro Woche, welche der TEV nachweislich nicht anbieten konnte. Um die Rechtsgleichheit zu wahren, musste nach sorgfältigen Rechtsabklärungen entschieden werden, dass in diesem besonderen Fall Beiträge an eine privat geführte Kindertagesstätte zu leisten sind.

Anfragen von Erziehungsberechtigten, welche beim TEV keinen geeigneten Platz finden konnten, nahmen zu. Sie hatten jedoch aufgrund der guten Einkommensverhältnisse nicht in jedem Fall Beiträge zur Folge.

Aufgrund dieser Tatsache und weil der Souverän mit der Genehmigung, sowohl der ursprünglichen als auch der totalrevidierten Vereinbarung mit dem TEV, bereits einer Objektfinanzierung zugestimmt hat, geht der Gemeinderat davon aus, dass der Bedarf in Duggingen gegeben und somit ein entsprechendes Reglement zu erlassen ist.

Merkmale des neuen Reglements

Aufgrund der Erfahrungen ist künftig von der Objektfinanzierung abzusehen. Das Reglement ist lediglich auf die Subjektfinanzierung ausgerichtet. Dies bedeutet, dass nicht die Betreuungsorganisationen Geld erhalten, sondern die erziehungsberechtigten Personen, die ihre Kinder betreuen lassen. Alle Erziehungsberechtigten sollen, sofern die Rahmenbedingungen zu den Betreuungsformen und zu den Anforderungen an das berufliche Pensum erfüllt sind, Beiträge erhalten. Diese Finanzierungsform ist in der praktischen Umsetzung gerecht und einfach. Anstatt, dass der Tageselternverein Beiträge von der Gemeinde erhält, werden diese neu direkt an die Eltern ausgerichtet. Diese rechnen selbst mit den Betreuungsinstitutionen ab. Der Verwaltungsaufwand wird damit ein wenig erhöht, da die Gemeindeverwaltung die Anspruchsberechtigungen prüft und entsprechend verfügt. Andererseits wird es keine aufwändigen Einzelfallberechnungen wie bisher mehr geben. Wenn die Gesuchs-Unterlagen vollständig eingereicht werden, ist eine Berechnung rasch vorgenommen.

Die Beiträge bestehen aus zwei Teilen. Vorgesehen ist ein Grundbeitrag, welcher einkommensunabhängig allen in Duggingen wohnhaften Erziehungsberechtigten ausgerichtet wird, welche die Anforderungen an das berufliche Pensum erfüllen und eine reglementskonforme Betreuungsform wählen. Der Zusatzbeitrag ist einkommensabhängig und ergänzt den Grundbeitrag. Einkommensschwache Erziehungsberechtigte können pro Kind insgesamt bis zu CHF 2'400 pro Monat als Gemeindebeiträge erhalten, was den in der Region üblichen Monatspauschalen für eine Vollbetreuung in einer Kindertagesstätte entspricht. Allerdings werden nicht mehr als die effektiven Kosten erstattet.

Vereinbarung mit dem TEV

Die Vereinbarung mit dem TEV wird, sofern der Soverän das neue Reglement genehmigt, unmittelbar nach der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat gekündigt. Da die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt, hat der TEV genügend Zeit, um sich auf die neue Situation einzustellen. Für geltende Betreuungsvereinbarungen mit dem TEV bilden während dem Jahr 2019 weiterhin die Vereinbarung sowie die entsprechende Tarifordnung die Rechtsgrundlagen und werden angewendet.

Für die abgebenden Eltern ändert sich nach Ablauf dieses Jahres folgendes:

Sie müssen rechtzeitig eine Betreuungsvereinbarung mit dem TEV für die Zeit nach dem 31.12.2019 abschliessen.

Sie müssen ihr Gesuch um Beiträge ab dem 01.01.2020 an die Gemeindeverwaltung stellen.

Verordnung zum neuen Reglement

Der Verordnungsentwurf steht orientierungshalber in der Aktenaufgabe zu diesem Traktandum ebenfalls zur Verfügung. Die definitive Gestaltung der Verordnung obliegt dem Gemeinderat.

Kostenfolgen

Aufgrund der bisherigen Beiträge an den TEV und mittels Erkundigungen bei anderen Gemeinden, ist eine vorsichtige Schätzung vorgenommen worden. Der Gemeinderat rechnet mit jährlichen Kosten in der Grössenordnung von CHF 40'000. Die direkten Beiträge an den TEV in der Höhe von rund CHF 10'000 sind in dieser Summe enthalten respektive fallen ab dem 01.01.2020 vollständig weg.

Vorprüfung

Die übrigen Bestimmungen entsprechen mehrheitlich der Mustervorlage zur Subjektfinanzierung. Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wurde der vorliegende Entwurf zur Vorprüfung zugestellt. Die Stellungnahme ist am 09.10.2018 eingetroffen. Die festgestellten Mängel betreffen hauptsächlich fehlende Präzisierungen und sind mit der Leiterin des Rechtsdienstes der BKSD besprochen worden. Nach entsprechenden Ergänzungen ist mit einer vorbehaltlosen Genehmigung zu rechnen.

Der Reglementsentwurf und der Verordnungsentwurf können ab dem 19.11.2018 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 19.11.2018 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement Nr. 5.11.00 über die familienergänzende Betreuung zu genehmigen.

Traktandum 03 Beratung und Genehmigung des Reglements Nr. 5.03.00 über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (EL)

Ausgangslage

Am 01.01.2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft als letztem Kanton die sogenannte EL-Obergrenze eingeführt. Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für Pension und Betreuung in Pflegeheimen unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxe nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl getragen.

Der darüberhinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimplatzsteuern für Pension und Betreuung ist als sogenannter Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohngemeinde (Niederlassung) zu übernehmen. Die Finanzierung der Kosten für die Pflege bleibt unverändert: Die Gemeinden müssen weiterhin die über den Beiträgen der Krankenversicherer und einem allfälligen Bewohneranteil liegende Restfinanzierung der Pflegekosten tragen.

Damit sich die Gemeinden möglichst gut auf den Übergang vom bisherigen zum neuen System bei der EL einrichten können, erfolgt eine gestaffelte Umsetzung: Für das Jahr 2018 legt die Ergänzungsleistungsverordnung des Kantons die EL-Obergrenze auf CHF 200 pro Tag fest. In den folgenden Jahren sinkt sie jedes Jahr um CHF 10 pro Tag, bis sie 2021 CHF 170 pro Tag beträgt.

Neue Steuerungsanreize

Mit der Differenzierung zwischen solidarisch getragener EL und von den Gemeinden individuell getragenen Zusatzbeiträgen wird ein mögliches Steuerungsinstrument geschaffen. Die Gemeinden können in den Leistungsvereinbarungen mit ihren Pflegeheimen auf kostendämpfende Massnahmen hinwirken und damit alternative ambulante Angebote fördern.

Spezialfälle

Die einzelnen Gemeinden werden künftig die finanziellen Konsequenzen von über der EL-Obergrenze liegenden Kosten selber tragen – ausser es handle sich um Personen, die vor dem Eintritt ins AHV-Alter als IV-Rentner bereits EL bezogen haben: In solchen Fällen übernimmt der Kanton die Zusatzbeiträge, da er mit der Neuaufteilung der EL seit 2016 deren Finanzierung zur IV vollständig übernommen hat.

Aufgrund der Einführung einer EL-Obergrenze wird es künftig auch Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen geben, die keinen Anspruch auf EL haben, da deren finanzielle Leistungsfähigkeit über der Obergrenze liegt, aber dennoch nicht vollständig zur Deckung der Heimkosten ausreicht. In solchen Fällen muss die Finanzierungslücke ebenfalls durch einen Zusatzbeitrag von der Wohngemeinde gedeckt werden.

Musterreglement

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat unter Beizug der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) ein Musterreglement mit mehreren Varianten von Regelungsmöglichkeiten für die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen erarbeitet.

Reglement nach den Bedürfnissen der Gemeinde Duggingen

Bisher wurde bei der Berechnung der EL nicht unterschieden, ob eine Person in einem Heim mit einer günstigeren Pensions- oder Betreuungstaxe wohnt respektive eine teurere/günstigere Wohnform gewählt hat. Die entsprechenden Kosten wurden in die Berechnung einbezogen und ausbezahlt. Begrenzt die Gemeinde die Zusatzbeiträge nicht, wird die entsprechende Differenz zwischen Obergrenze und effektiven Kosten durch die Gemeinde getragen werden müssen. Dies kann zu Situationen führen, in welchen ungeachtet der möglichen Kosten ein teureres Heim gewählt wird, obwohl eine günstigere und qualitativ ebenso gute Wohnmöglichkeit in einem anderen Heim besteht. Diese freie Wahl soll durchaus weiter bestehen, die zusätzlichen Kosten müssen jedoch selber getragen werden.

Die Kompetenz zur Begrenzung der Höhe der Zusatzbeiträge kann unterschiedlich geregelt werden. Gemäss einer Variante, die das Musterreglement vorsieht, ist der Gemeinderat der Meinung, dass auf Veränderungen am raschesten reagiert werden kann, wenn die Kompetenz ihm als Exekutivbehörde übertragen wird. Dabei muss er sich an den Taxen der Heime in der Region orientieren.

Einige Laufentaler Gemeinden, welche wie die Gemeinde Duggingen zu den Stiftern des Seniorenzentrums Rosengarten gehören, legen in ihren Reglementen fest, dass die Zusatzbeiträge sich an den Taxen dieser gemeinsam getragenen Einrichtung orientieren sollen. Der Gemeinderat Duggingen ist der Meinung, dass dies nicht den Bedürfnissen der Einwohner entspricht. Unsere Senioren wählen auch Heime in der näheren Umgebung, was grundsätzlich so bleiben soll.

Zudem kann mit einer solchen Lösung durchaus ein gesunder Wettbewerb unter den Heimen unterstützt werden, damit die Qualität bei gleichbleibenden Kosten verbessert wird oder letztere zu Gunsten der Bewohner gesenkt werden können.

Rückerstattungsforderungen

Dass zu Unrecht oder zu viel bezogene Zusatzbeiträge zurückgefordert werden können, ist wohl nicht bestritten. Ob eine Rückerstattung bei Erbschaften zu erfolgen hat, kann im Reglement festgelegt werden. Das kantonale Gesetz sah diese Möglichkeit bei den EL bisher zwar vor, zur Anwendung gelangte diese Bestimmung jedoch nicht. Zahlreiche Gemeinden sehen dies nun unter Berücksichtigung eines eher bescheidenen Freibetrags für alle Erben vor.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dies bei den Erben, welche aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades (direkte Nachkommen und Eltern) von der Erbschaftssteuer befreit sind, so bleiben soll. In allen übrigen Fällen soll eine Rückerstattungsforderung möglich sein.

Diese besondere Regelungsabsicht sowie der gesamte Reglementsentswurf wurde der FKD zwecks Vorprüfung zur Genehmigungsfähigkeit zugestellt. Die FKD erachtet die Regelung als rechtskonform und anwendbar.

Der Reglementsentswurf kann ab dem 19.11.2018 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 19.11.2018 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement Nr. 5.03.00 über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen zu genehmigen.

Traktandum 04 Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023

Ausgangslage

Grundlagen der Finanzplanung

Zwecke und Ziele der Finanzplanung

- dient der finanzpolitischen Umsetzung von Entwicklungszielen der Gemeinde (finanzpolitische Führung);
- informiert Exekutive und Verwaltung sowie die Bevölkerung über Absichten der Gemeinde und ihre mittel- und längerfristige Zielsetzung (Information);
- wird von Exekutive und Verwaltung eingesetzt zur Koordination verschiedener Massnahmen- und Realisierungsplanungen (Koordinationsfunktion) und
- wird neben Fortschreibung der künftigen Finanzentwicklung (Finanzprognose) verwendet für die Gestaltung des finanziellen Handlungsspielraumes der Gemeinde.

Der Finanzplan gibt insbesondere Auskunft über:

- den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung
- die geplanten, künftigen Investitionsvorhaben
- die Feststellung des voraussichtlichen Kapitalbedarfes für den Planungszeitraum
- die Tragbarkeit der Investitionsvorhaben für den Gemeindehaushalt

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen

- Die Gemeinde Duggingen ist aus finanzieller Sicht ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Finanzpolitik ist mittels einer rollenden Finanzplanung auf Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit ausgerichtet. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% wird angestrebt.
- Mass- und sinnvolle Investitionen sowie schlanke Strukturen fördern einen attraktiven Steuerfuss.
- Der Umgang mit Steuergeldern wird sparsam gestaltet.
- Öffentliche Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Einflussgrössen und Kostenfaktoren

Nachfolgend haben wir einige Einflussgrössen und Kostenfaktoren aufgrund der Auswertungen im Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 aufgelistet.

| | Budget 2019 | Plan 2020 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 |
|--|------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Entwicklung Einwohnerzahl | 1'600 | 1'600 | 1'620 | 1'650 | 1'650 |
| Steuerfuss | 56% | 56% | 56% | 56% | 56% |
| Entwicklung Steuereinnahmen (in 1'000 Franken) | 3'580 | 3'469 | 3'564 | 3'640 | 3'664 |
| Entwicklung Nettoaufwand (in 1'000 Franken) | 4'087 | 4'107 | 4'128 | 4'149 | 4'170 |
| Nettoinvestitionen allg. Haushalt (in 1'000 Franken) | 1'109 | 953 | 796 | 0 | 810 |
| Ergebnis Erfolgsrechnung (in 1'000 Franken) | -61 | -83 | -50 | -4 | 1 |
| Selbstfinanzierungsgrad | 18% | 29% | 39% | N.V. | 42% |
| Entwicklung des Eigenkapitals (in 1'000 Franken) | 1'204 | 1'121 | 1'071 | 1'067 | 1'068 |

BegriffsdefinitionSelbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Auskunft auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Bei einem Grad über 100% nimmt die Verschuldung ab, unter 100% werden fremde Mittel zur Finanzierung der Investition benötigt. Langfristig ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% anzustreben. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad über die Jahre 2019 bis 2023 beträgt 32%.

Schlussfolgerung des Gemeinderates

Die Einflussgrössen und Kostenfaktoren zeigen auf, dass die geplanten Investitionen, trotz tiefem Selbstfinanzierungsgrad, tragbar sind. Auch die voraussichtlichen Steuereinsparungen bei den juristischen Personen durch die bevorstehende Steuervorlage 2017, welche im Gegenzug mit höheren Finanzausgleichszahlungen vom Kanton Basel-Landschaft ausgeglichen werden, sind - soweit mit heutigem Kenntnisstand möglich - im Finanzplan berücksichtigt.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 19.11.2018 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 19.11.2018 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht und bedarf nicht der Genehmigung.

Traktandum 05 Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2019, Festsetzung der Steuersätze 2019**Budget 2019****Erfolgsrechnung**

Das Budget 2019 basiert auf dem neuen Steuerfuss von 56% und ergibt bei einem Gesamtaufwand von CHF 6'364'100 gegenüber einem Gesamtertrag von CHF 6'303'100 einen Aufwandüberschuss von CHF 61'000. Das entspricht einem mehr oder weniger ausgeglichenen Budget. Der budgetierte Aufwandüberschuss (Verlust) von CHF 61'000 kann mit dem bestehenden Eigenkapital von aktuell CHF 1'301'667 ausgeglichen werden.

Die Nettoergebnisse in der Erfolgsrechnung nach Funktionen sind wie folgt, wobei die Aufgabenbereiche „Allgemeine Verwaltung“, „Bildung“ und „Soziale Sicherheit“ die grössten Nettoaufwendungen verzeichnen:

Nettoergebnis pro Aufgabenbereich in CHF

| | | | |
|---------------------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| | <u>Budget 2019</u> | <u>Budget 2018</u> | <u>Rechnung 2017</u> |
| 0 – Allgemeine Verwaltung | 939'400 | 910'000 | 1'755'932 |

Bei der Gemeindeverwaltung führen Lohnkosten gemäss aktuellem Personalbestand, vorhandene Hard- und Softwarekosten sowie tiefere Erträge bei den Internen Verrechnungen zu den Mehrkosten. Demgegenüber stehen Mehrerträge beim Mietzinsanteil Bauverwaltung vorderes Laufental sowie Entnahmen aus Vorfinanzierungen. Denn im Rechnungsjahr 2017 wurden weitere CHF 800'000 für Vorfinanzierungen «Neubau Gemeindeverwaltung» getätigt (total CHF 1'100'000), welche nun während der Nutzungsdauer (30 Jahre) der Anlage linear aufzulösen sind.

| | | | |
|--|--------------------|--------------------|----------------------|
| | <u>Budget 2019</u> | <u>Budget 2018</u> | <u>Rechnung 2017</u> |
| 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 154'700 | 157'100 | 103'508 |

Es wird weniger Stundenaufwand durch die Sozialen Dienste Aesch für den Bereich KESB-Leistungen (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) erwartet.

| | | | |
|-------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| | <u>Budget 2019</u> | <u>Budget 2018</u> | <u>Rechnung 2017</u> |
| 2 – Bildung | 1'897'600 | 1'803'500 | 2'105'817 |

In der Primarschule geben Schüleranzahl und Klassengrössen die Lohnkosten vor, welche gegenüber dem Vorjahrsbudget zunehmen. Weiter müssen gemäss einer Bundesgerichtsentscheid vom Mai 2018 die Eltern tiefere Beiträge an Schullager ihrer Kinder bezahlen. Einem Schullager steht jedoch grosse pädagogische Bedeutung zu, womit nun die erhöhten Restkosten durch die Gemeinde gedeckt werden müssen. Zudem sind in der Mehrzweckhalle neue Kastenelemente und erste Rekrutierungskosten für den neuen Schulleiter (infolge Pensionierung) vorgesehen. Mehrertrag entsteht durch Entnahmen aus Vorfinanzierungen. Diese wurden im Rechnungsjahr 2017 für das Projekt «Neuer Pausen- und Spielplatz» (CHF 400'000) gebildet und sind während der Nutzungsdauer (30 Jahre) der Anlage linear aufzulösen.

| | | | |
|-------------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| | <u>Budget 2019</u> | <u>Budget 2018</u> | <u>Rechnung 2017</u> |
| 3 – Kultur, Sport, Freizeit, Kirche | 38'500 | 44'900 | 33'284 |

| | | | |
|----------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| | <u>Budget 2019</u> | <u>Budget 2018</u> | <u>Rechnung 2017</u> |
| 4 – Gesundheit | 188'500 | 196'000 | 184'647 |

| | | | |
|------------------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| | <u>Budget 2019</u> | <u>Budget 2018</u> | <u>Rechnung 2017</u> |
| 5 – Soziale Sicherheit | 696'400 | 631'500 | 601'548 |

Im Juni 2017 wurde eine Gesetzesänderung beschlossen, womit die anerkannten Heimtaxen bei EL-Bezüglern zu begrenzen sind. Dies führt zu höheren direkten Beiträgen an HeimbewohnerInnen, jedoch zu tieferen EL-Beiträgen an den Kanton. Zudem wird mit einer leichten Zunahme der Sozialhilfebezügler gerechnet, wogegen weniger Rückerstattungen durch den Kanton zu erwarten sind.

| | | | |
|-------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| | <u>Budget 2019</u> | <u>Budget 2018</u> | <u>Rechnung 2017</u> |
| 6 – Verkehr | 434'800 | 426'000 | 386'424 |

| | | | |
|----------------------------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| | <u>Budget 2019</u> | <u>Budget 2018</u> | <u>Rechnung 2017</u> |
| 7 – Umweltschutz und Raumordnung | 139'100 | 141'900 | 142'292 |

| | | | |
|---------------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| | <u>Budget 2019</u> | <u>Budget 2018</u> | <u>Rechnung 2017</u> |
| 8 – Volkswirtschaft | 36'300 | 30'400 | 28'928 |

| | | | |
|--------------------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| | <u>Budget 2019</u> | <u>Budget 2018</u> | <u>Rechnung 2017</u> |
| 9 – Finanzen und Steuern | - 4'464'300 | - 4'304'800 | - 5'365'360 |

Als Haupteinnahmequelle sind hier die Steuern der natürlichen sowie juristischen Personen enthalten. Diese machen im Budgetjahr CHF 3,60 Millionen aus, was auch in etwa dem Vorjahresbudget entspricht:

| | | |
|------------------------|-----|-----------|
| - Natürliche Personen | CHF | 3'010'000 |
| - Quellensteuern | CHF | 150'000 |
| - Juristische Personen | CHF | 440'000 |

Der Steuerertrag bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen basiert auf dem beantragten Steuerfuss von 56%.

Der Finanzausgleich hängt in erster Linie von der erwarteten Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau ab. Das Ausgleichsniveau wurde vom Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2017 von CHF 2'340 auf CHF 2'485 angehoben und könnte aufgrund der Steuerausfälle der Steuervorlage 17 (SV 17) noch weiter ansteigen. Aufgrund der Steuerkraft 2017 sowie den prognostizierten Steuererträgen im Jahr 2018 kann ein mit rund CHF 180'000 höherer horizontaler Finanzausgleich gegenüber dem Vorjahresbudget erwartet werden.

Spezialfinanzierungen

Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)

Die GGA (Funktion 3321) schliesst mit einen Ertragsüberschuss von CHF 10'600 ab, welcher in die Spezialfinanzierung (Bilanz) eingelegt wird (Eigenkapital per 01.01.2018: CHF 243'459.61).

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 117'000 vor. Auch dieser wird in die Spezialfinanzierung eingelegt (Eigenkapital per 01.01.2018: CHF 377'057.95).

Abwasserbeseitigung

Ein Defizit von CHF 37'700 weist die Abwasserbeseitigung (Funktion 7201) aus. Dieses Defizit kann aus dem vorhandenen Eigenkapital gedeckt werden (Per 01.01.2018: CHF 3'440'944.93).

Abfallbeseitigung

Von einem kleinen Gewinn von CHF 3'700 wird bei der Abfallbeseitigung (Funktion 7301) ausgegangen. Dieser Überschuss wird in die Spezialfinanzierung eingelegt (Eigenkapital per 01.01.2018: CHF 31'924.17).

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung setzt sich aus den Investitionsausgaben und den Investitionseinnahmen zusammen. Die Nettoinvestitionen werden Ende Jahr ins Verwaltungsvermögen der Bilanz übertragen. Diese Sachwerte des Verwaltungsvermögens sind während ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen betragen netto CHF 2'154'600. Im Budget 2019 sind u.a. eine weitere Tranche für den neuen Pausen- und Spielplatz (CHF 200'000), Sanierungskosten für Strasse, Wasserleitung und Kanalisation „Herrenburg Oben“ (gesamthaft CHF 748'400), neue Tragschicht für Strasse „Herrenburg Mitte“ (CHF 200'000) sowie Sanierung der Quelleitung Bodenacker (CHF 200'000) eingestellt.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 19.11.2018 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 19.11.2018 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Anträge des Gemeinderats

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Budget 2019

Budget 2019 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 61'000 sowie Nettoinvestitionen von CHF 2'154'600

Gemeindesteuern 2019 (Steuerfuss und Steuersätze)

- | | |
|--|---|
| a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen | 56 % der Staatssteuer gemäss § 19 StG |
| b. Ertragssteuern von juristischen Personen | 4,5% des Reinertrages gemäss § 58 Abs. 3 StG |
| c. Kapitalsteuern von juristischen Personen | 2.75 o/oo des steuerbaren Kapitals gemäss § 62 Abs. 1 StG |

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 sowie die Steuersätze zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN

Im Namen des Gemeinderates

Beat Fankhauser
Gemeindepräsident

Christian Friedli
Gemeindeverwalter

Duggingen, 24.10.2018

Duggingen, 18. Oktober 2018

Bericht und Empfehlung der GRPK Duggingen zum Budget 2019

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Wir haben als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Duggingen die Prüfung des Budgets der Gemeinde für das Jahr 2019 vorgenommen.

Als Basis für die Prüfung dienten uns sowohl das Budget 2019, gegliedert nach Funktionen sowie nach Arten, Investitionsrechnung nach Art und Funktion, wie auch die Finanzplanung 2019 - 2023. Weiter wurden die relevanten Kennzahlen zur Prüfung herangezogen.

Wesentliche, relevante Punkte wurden im Dialog mit der Gemeindeverwaltung (Marco Wartmann und Christian Friedli) unter Berücksichtigung der *Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2019* geklärt.

Die Budgetierung für das Jahr 2019 ist anhand der *Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2019* sowie der Erklärungen der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar begründet.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018, das Budget 2019 anzunehmen.

Für Fragen und Anliegen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Duggingen

Ramon Saladin
Mitglied

Matthias Pfeifer
Präsident